

Beschlüsse

Am 11. Januar 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben von Ihrem Schreiben vom 2. Januar 1996⁴⁷ und dem abschließenden Zweijahresbericht der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien über die Tätigkeit der Internationalen Konferenz in der Anlage zu Ihrem Schreiben Kenntnis genommen.

Die Ratsmitglieder nehmen davon Kenntnis, daß die Internationale Konferenz ab 31. Januar 1996 nicht mehr bestehen wird. Sie wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Kovorsitzenden Ihren Dank für die Arbeit, die sie und die Internationale Konferenz seit ihrer Einrichtung geleistet haben sowie für die wichtige Rolle übermitteln würden, die sie bei den Bemühungen, dem ehemaligen Jugoslawien Frieden zu bringen, gespielt hat."

Am 1. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 31. Januar 1996 betreffend die Ernennung von Iqbal Riza zu Ihrem Sonderbotschafter und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und die Ernennung von Peter FitzGerald zum Leiter der Internationalen Polizeieinsatztruppe⁴⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschlüssen zu."

Am 15. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Bericht vom 6. Februar 1996 betreffend Ihre Absicht, die Missionen der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien umzustrukturieren¹⁵, von den Mitgliedern des Sicherheitsrats erörtert worden ist. Sie haben von Ihrem Bericht mit Dank Kenntnis genommen."

Am 7. März 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. März 1996 betreffend Ihre Absicht, fünf militärische Verbindungsoffiziere zur Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina⁵¹ zu entsenden, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Am 22. März 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. März 1996 betreffend Ihren Vorschlag, an die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zwei Militärhubschrauber sowie das erforderliche Betriebs- und Unterstützungspersonal aus der Ukraine abzustellen⁵³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3647. Sitzung am 4. April 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1035 (1995) (S/1996/210)¹⁰

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. März 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/190)"¹⁰

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁴:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß seiner Resolution 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 29. März 1996⁵⁵ sowie den Bericht des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens über Bosnien und Herzegowina in der Anlage zu dem Schreiben des Gene-

⁴⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993, 1994 und 1995 verabschiedet. Ab der 3647. Sitzung am 4. April 1996 lautet der Gegenstand nach einer Neuformulierung: "Die Situation in Bosnien und Herzegowina".

⁴⁶ S/1996/18.

⁴⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/4.

⁴⁸ S/1996/80.

⁴⁹ S/1996/79.

⁵⁰ S/1996/174.

⁵¹ S/1996/173.

⁵² S/1996/214.

⁵³ S/1996/213.

⁵⁴ S/PRST/1996/15.

⁵⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/210.

ralsekretärs vom 13. März 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁵⁶ geprüft. Der Rat begrüßt beide Berichte.

Der Rat stellt fest, daß die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷ im großen und ganzen gemäß dem mit diesem Übereinkommen festgelegten Zeitplan erfolgt. Er stellt außerdem fest, daß im allgemeinen die militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens zur Zufriedenheit eingehalten werden, wie in dem jüngsten dem Rat vorgelegten Bericht über Einsätze der Friedensumsetzungstruppe⁵⁸ bestätigt wird, und betont, daß sich das Hauptgewicht der Durchführungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und der bosnischen Parteien selbst nun auf die zivilen Aspekte des Übereinkommens verlagern sollte.

Der Rat betont, daß die Hauptverantwortung für die Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Parteien des Übereinkommens selbst liegt. Er verlangt, daß sie das Friedensübereinkommen voll durchführen und den echten Willen zu vertrauen- und sicherheitbildenden Maßnahmen, regionaler Rüstungskontrolle, Aussöhnung und dem Aufbau einer gemeinsamen Zukunft unter Beweis stellen. Er verlangt in diesem Zusammenhang, daß die Parteien ihren Verpflichtungen bezüglich der Freilassung von Gefangenen, der Umsetzung des verfassungsmäßigen Rahmens, des Abzugs ausländischer Streitkräfte, der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, der Rückkehr der Flüchtlinge und der Achtung vor den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht voll, bedingungslos und ohne weiteren Verzug nachkommen. Er fordert die für die Föderation Bosnien und Herzegowina zuständigen Behörden auf, die Maßnahmen zur Stärkung der Föderation energisch voranzutreiben und zu diesem Zweck das am 30. März 1996 geschlossene Übereinkommen von Sarajewo⁵⁹ voll durchzuführen.

Der Rat ist insbesondere besorgt über den Umstand, daß bisher keine der Parteien die Bestimmungen des Friedensübereinkommens betreffend die Freilassung von Gefangenen voll eingehalten hat, trotz ihrer wiederholten Beteuerungen, dies zu tun. Der Rat betont, daß es sich bei der Verpflichtung, die Gefangenen freizulassen, um eine bedingungslose Verpflichtung handelt. Sich ihr zu entziehen, stellt einen schweren Fall von Nichteinhaltung dar. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat seine Unterstützung für die Schlußfolgerungen der Ministerta-

gung der Kontaktgruppe vom 23. März 1996⁶⁰ und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Beauftragten, Maßnahmen vorzuschlagen, die in Fällen der Nichteinhaltung gegen die jeweilige Partei zu ergreifen sind.

Der Rat bringt seine volle Unterstützung für den Hohen Beauftragten zum Ausdruck, dessen Aufgabe es ist, die Durchführung des Friedensübereinkommens zu überwachen und die beteiligten zivilen Organisationen und Stellen im Einklang mit Resolution 1031 (1995) zu mobilisieren, ihnen gegebenenfalls Anleitung zu erteilen sowie ihre Tätigkeit zu koordinieren. Er bringt außerdem seine volle Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und für die sonstigen an der Durchführung des Friedensübereinkommens beteiligten internationalen Institutionen und Organisationen zum Ausdruck. Er bekräftigt, daß die Durchführung des Friedensübereinkommens auf strenge, gerechte und unparteiische Art und Weise erfolgen muß.

Der Rat bringt seine nachdrückliche Unterstützung für die Internationale Polizeieinsatztruppe in Bosnien und Herzegowina der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zum Ausdruck. Er stellt fest, daß ein wirksamer Zivilpolizeieinsatz der Vereinten Nationen für die Durchführung des Friedensübereinkommens unbedingt notwendig ist, und ermutigt die Einsatztruppe, ihr Mandat im Einklang mit Anhang 11 des Friedensübereinkommens, wie in Resolution 1035 (1995) angegeben, so aktiv wie möglich wahrzunehmen. Eingedenk der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens enthaltenen Vereinbarung der Parteien, die Bewegungsfreiheit des Personals der Einsatztruppe nicht zu beeinträchtigen und ihr Personal in keiner Weise bei der Ausübung seiner Verantwortlichkeiten zu behindern, zu stören oder diese zu verzögern, fordert der Rat die Parteien auf, dem Personal der Einsatztruppe auf deren Verlangen sofortigen und vollständigen Zugang zu jedem Ort, jeder Person, jeder Aktivität, jedem Verfahren, jeder Aufzeichnung und jedem sonstigen Gegenstand oder Ereignis in Bosnien und Herzegowina zu gewähren. Er nimmt mit Genugtuung von der Beteiligung der Mitgliedstaaten an der personellen Besetzung der Einsatztruppe Kenntnis und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die sich bereit erklärt haben, Zivilpolizisten zur Verfügung zu stellen, nachdrücklich auf, rasch voll qualifiziertes Personal zu entsenden, damit die Einsatztruppe bis Mitte April den vollen Dislozierungsstand erreicht hat. Er ermutigt die Einsatztruppe, die Entsendung von Polizeibeobachtern zu beschleunigen und dabei gleichzeitig auf ihre weitere hohe Qualifikation zu achten. Der Rat bringt außerdem seine nachdrückliche Unterstützung für das Minenräumzentrum der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zum Ausdruck und ermutigt die Staaten, zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Unterstützung bei der Minenräumung beizutragen.

⁵⁶ Ebd., Dokument S/1996/190.

⁵⁷ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

⁵⁸ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/215, Anlage.

⁵⁹ Ebd., *Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/244.

⁶⁰ Ebd., *Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/220.

Der Rat erkennt an, daß der wirtschaftliche Wiederaufbau und die Normalisierung im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas Schlüsselfaktoren für den Gesamterfolg des Friedensumsetzungsprozesses, der Aussöhnung und der Reintegration darstellen. Diese Aufgaben erfordern den politischen Willen und die ständigen Bemühungen von seiten der bosnischen Parteien sowie ein beträchtliches Maß an internationaler Unterstützung. Der Rat fordert nachdrücklich, daß Projekten zur Erleichterung des Aussöhnungsprozesses und der wirtschaftlichen Reintegration des gesamten Landes Vorrang eingeräumt wird. Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Mitteln, die bereits in dieser Hinsicht bereitgestellt wurden. Er fordert die Staaten und internationalen Institutionen auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung Bosnien und Herzegowinas voll nachzukommen. Der Rat verweist auf den in der Londoner Konferenz beschriebenen Zusammenhang zwischen der Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien aus dem Friedensübereinkommen und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, finanzielle Mittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen. Er bekräftigt, daß den Parteien selbst die wichtigste Rolle bei der Wiederherstellung der Wirtschaft ihres Landes zufällt.

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen im Gebiet Sarajewos zum Ausdruck, die Tausende von bosnischen Serben dazu veranlaßt haben, ihre Heimstätten zu verlassen. Der Rat fordert die Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zur Aussöhnung und zur Wiederherstellung Sarajewos als Stadt mehrerer Kulturen und Volksgruppen, als eine Stadt von Bosniaken, Serben, Kroaten und anderen und als Hauptstadt und Sitz der künftigen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas zu unternehmen. Er fordert die Parteien ferner auf, zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, um Sicherheit, Bewegungsfreiheit und die Bedingungen für die Rückkehr der betroffenen Bevölkerung in Sarajewo und in alle anderen übertragenen Gebiete zu gewährleisten. Der Rat fordert die Parteien auf, der Tendenz von Bevölkerungsverschiebungen und Teilungsversuchen nach ethnischen Gesichtspunkten in Bosnien und Herzegowina entgegenzuwirken.

Der Rat würdigt alle diejenigen, die für die Sache des Friedens im ehemaligen Jugoslawien ihr Leben gelassen haben, und spricht ihren Angehörigen, namentlich auch den Angehörigen des Handelsministers der Vereinigten Staaten von Amerika, seine Anteilnahme aus.

Der Rat ersucht den Generalsekretär und den Hohen Beauftragten, den Rat auch künftig regelmäßig über die Situation in Bosnien und Herzegowina und über die Durchführung des Friedensübereinkommens unterrichtet zu halten."

Auf seiner 3687. Sitzung am 8. August 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzula-

den, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Juli 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/542)³⁰

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1996 (S/1996/556)³⁰.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶¹:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens über Bosnien und Herzegowina in der Anlage zu dem vom 9. Juli 1996 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten⁶² behandelt.

Der Rat bekundet seine rückhaltlose Unterstützung für die Schlußfolgerungen, zu denen der Rat für die Umsetzung des Friedens am 13. und 14. Juni 1996 in Florenz (Italien) gelangt ist⁶³. Er unterstreicht die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen in Bosnien und Herzegowina, die im Einklang mit dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷ abgehalten werden sollen, die es ermöglichen werden, die gemeinsamen Institutionen aufzubauen und die ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg der Normalisierung der Verhältnisse in Bosnien und Herzegowina sein werden. Er fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß diese Institutionen ihre Tätigkeit nach den Wahlen umgehend aufnehmen.

Der Rat erwartet von den Parteien, daß sie sich verstärkt um die Aufrechterhaltung und weitere Verbesserung der in Anhang 3 Artikel I des Friedensübereinkommens enthaltenen notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung demokratischer Wahlen bemühen und daß sie sich voll an die Wahlergebnisse halten. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat die Wichtigkeit der von der bosniakischen und der bosnisch-kroatischen Führung in Mostar unter Vermittlung der Verwaltung der Europäischen Union in Mostar geschlossenen Vereinbarung, durch die schließlich die bosnisch-kroatische Beteiligung an einer gemeinsamen Stadtverwaltung in Mostar auf der Grundlage der Wahlergebnisse vom 30. Juni 1996 gesichert wurde. Der Rat erwartet von der bosniaki-

⁶¹ S/PRST/1996/34.

⁶² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/542.

⁶³ Ebd., *Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/446.